

vbB-Plan „Neubau Wohnhaus Knöfel“ in Finsterwalde

ARTENSCHUTZBEITRAG



Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz

April 2016

**Artenschutzbeitrag
vbB-Plan „Neubau Wohnhaus Knöfel“
in Finsterwalde**

Auftraggeber:

Elvira Knöfel
Frankenaer Weg 180
03238 Finsterwalde

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer
Tel.: 03574 - 862913
e-mail: t.wiesner@gmx.net

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Thomas Wiesner

Lauchhammer, 23.4.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Aufgabenstellung	4
2 Grundlagen	4
2.1 Rechtliche Grundlagen	4
3 Vorhabensbeschreibung	6
4 Untersuchungsgebiet	6
5 Eingrenzung der relevanten Arten	7
6 Methodik	9
7 Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung	10
7.1 Fledermäuse	10
7.2 Zauneidechse	10
7.3 Brutvögel	10
8 Maßnahmen	11
8.1 Vermeidungsmaßnahmen	11

Anhang:

Fotodokumentation

Karte 1: Lageplan

1 Aufgabenstellung

Frau Elvira Knöfel beabsichtigt, im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf ihrem Grundstück im Gartenweg am Westplatz 13 in Finsterwalde ein eingeschossiges Wohngebäude mit Nebenanlagen zu errichten.

Da artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können, wird im Rahmen eines Artenschutzbeitrages abgeprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegen und wie diese ggf. vermieden oder gemindert bzw. ausgeglichen werden können.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Bearbeitung bilden:

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in der Fassung vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert am 29.7.2009)
- das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) in der Fassung vom 21.1.2013 (GVBL. I Nr. 3)
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.
- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) vom 2. April 1979 (79/409/EWG) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994)

Am 18. Dezember 2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl. I S. 2873). Außerdem ist am 1. März 2010 die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft getreten. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der besondere Artenschutz nach nationalem und europäischem Recht stellt ein eigenständiges Instrument des Naturschutzes im Rahmen von Zulassungsverfahren dar.

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen

Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG berücksichtigt, d.h. sie sind ggf. Bestandteil eines E/A-Planes.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

3 Vorhabensbeschreibung

Frau Knöfel beabsichtigt, im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf ihrem Grundstück im Gartenweg am Westplatz 13 in Finsterwalde ein eingeschossiges Wohngebäude mit Nebenanlagen zu errichten. Im Zuge der Baumaßnahmen wird voraussichtlich der gesamte Bewuchs der Grundstücksfläche entfernt.

4 Untersuchungsgebiet

Das vbB-Plangebiet liegt am Westrand des Ortes Finsterwalde im Gartenweg Am Westplatz 13 und umfasst die Flurstücke 453, 454, 455 und 456 der Flur 15 der Gemarkung Finsterwalde (Abb. 1, Karte 1). Es ist ca. 580 m² groß. Das Vorhabensgebiet wird zu großen Teilen von einem Zierrasen eingenommen (Fotos 1 und 2). Auf der Vorhabensfläche befinden sich zudem als randliche Bepflanzung u.a. eine Thujahecke, Fliederbüsche, Forsythien, Rosen und Spiraeen. Als Solitärgehölz stockt eine einzelne Zypresse nahe des Zentrums der Fläche. Im Nordteil des Baugrundstückes sind die Fundamente und der Kellerraum einer ehemaligen Bebauung vorhanden (Fotos 3 und 4).

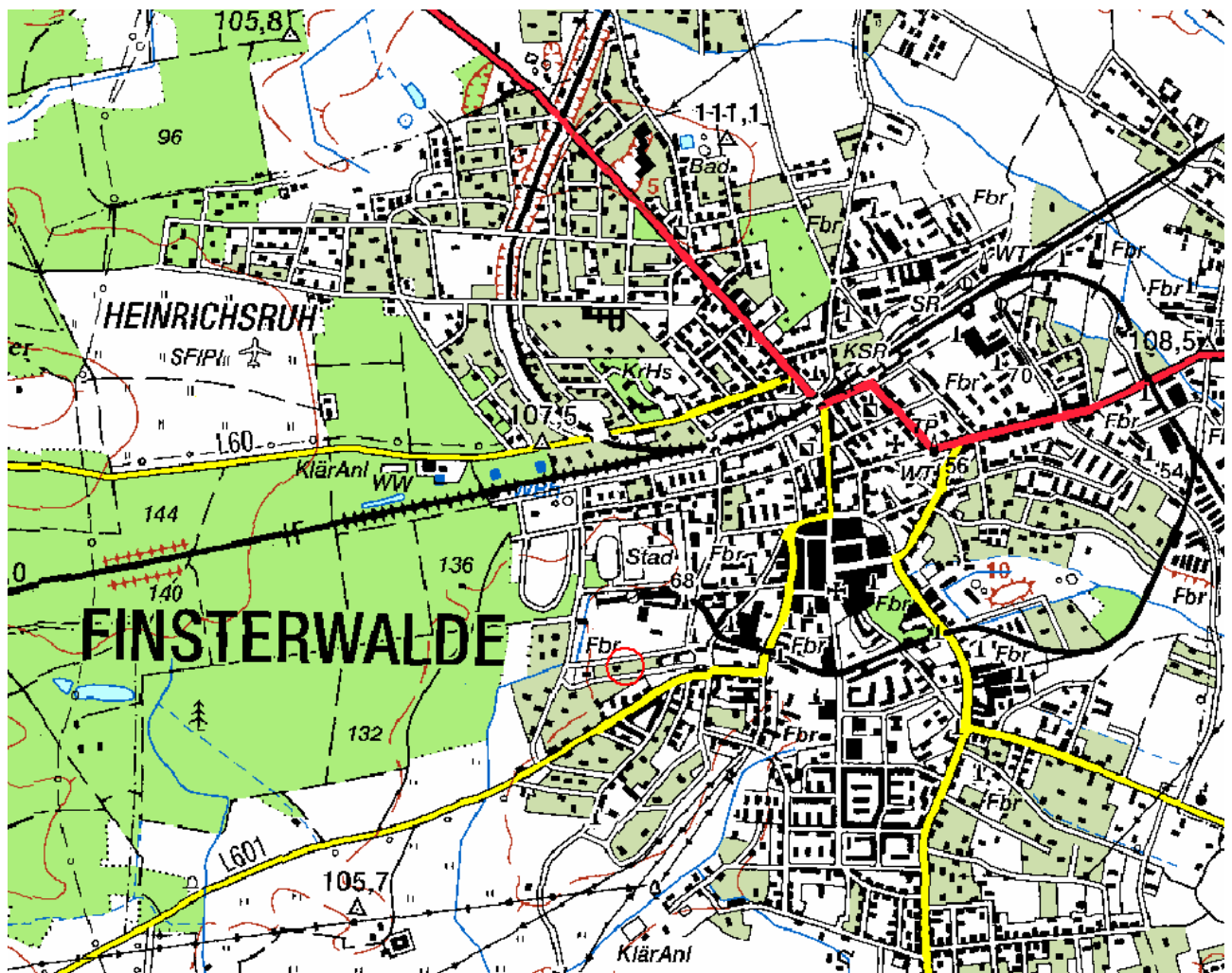


Abb.1: Lage des vbB-Plangebietes

Im angrenzenden Umfeld der Vorhabensfläche befinden sich mit Bäumen und Sträuchern durchsetzte Wohnbebauungen und Kleingartenflächen (vgl. Karte 1).

5 Eingrenzung der relevanten Arten

Der Prüfraum des Artenschutzbeitrages umfasst die Arten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) sowie alle europäischen Vogelarten.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen gehören Brutvögel zu den prüfrelevanten Arten. Das vB-Plangebiet befindet sich jedoch nicht in einem Bereich mit Rastvogelkonzentrationen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Land Brandenburg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Diese wurden auf ihre Relevanz hin abgeprüft. Grundlage hierfür sind Begehungen des Untersuchungsgebietes am 30. März sowie am 18. und 22. April 2016. Prüfrelevante Arten sind **fett** hervorgehoben.

Tab. 1: Prüfrelevante Arten und ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Säugetiere			
Wolf	<i>Canis lupus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Biber	<i>Castor fiber</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	kein Vorkommen	pot. Fraßplatz
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	kein Vorkommen	pot. Fraßplatz
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Reptilien			
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Amphibien			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Käfer			
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus lineatus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Libellen			
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympaecma paedisca</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus caecilia</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmetterlinge			
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Dunkler Wiesenknopf-	<i>Maculinea nausithous</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Ameisenbläuling			
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Mollusken			
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Gefäßpflanzen			
Wasserfalle	<i>Aldrovanda versiculosa</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Einfacher Rautenfarn	<i>Botrychium simplex</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Biegsames Nixkraut	<i>Najas flexilis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Thesium abracteatum</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Firnigglänzendes Sichelmoos	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grünes Beesenmoos	<i>Dicranum viride</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grünes Koboldmoos	<i>Buxbaumia viridis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Langstieliges Schwanenhalsmoos	<i>Meesia longiseta</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

Aufgrund der vorgefundenen Habitate und der Kartierungsergebnisse wird bezogen auf die FFH-Arten des Anhang IV nur bei Fledermäusen von potenziellen Vorkommen im Bereich des vbB-Plangebietes ausgegangen. Die artenschutzrechtliche Prüfung erstreckt sich somit auf Fledermäuse und Brutvögel.

6 Methodik

Begehungen des vbB-Plangebietes fanden am 30. März sowie am 18. und 22. April 2016 statt. Hierbei wurde das Vorhabensgebiet auf potenzielle Lebensräume europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten abgeprüft. Insbesondere erfolgten eine Erfassung von Zauneidechsen und Brutvögeln sowie eine Begutachtung des Kellerraumes als Lebensraum für Fledermäuse.

7 Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung

7.1 Fledermäuse

Bei der am 18.4.16 durchgeführten Begehung des Kellerraumes (Foto 4) wurden keine eindeutigen Anzeichen (z.B. Kotfunde oder Fraßreste) gefunden, welche auf eine ehemalige oder aktuelle Nutzung durch Fledermäuse hinweisen. Die Wände des Kellerraumes sind glattwandig und weisen keinerlei Versteckmöglichkeiten auf. Da der Kellerraum zudem nicht durch eine Tür verschlossen ist, ist dieser nicht frostfrei und daher als Winterquartier ungeeignet. Allenfalls könnte der Raum als temporärer Hangplatz bei der Nahrungsaufnahme genutzt werden.

Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu vermeiden, ist der Kellerraum unmittelbar vor dem Abriss nochmals auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu überprüfen. Sollten hierbei Fledermäuse aufgefunden werden, so sind diese durch eine Fachperson zu bergen und an geeigneter Stelle wieder auszusetzen (V1).

7.2 Zauneidechsen

Die Vorhabensfläche bietet für Zauneidechsen keine vollständigen Habitatrequisiten. Während Sonnenplätze (Fundamentreste) und Nahrungshabitate (Wiesenflächen) vorhanden sind, fehlen insbesondere geeignete Eiablageflächen. Bei den zur Absicherung der Potenzialabschätzung am 18. und 22. April 2016 durchgeführten Begehungen des Vorhabensgebietes wurden keine Zauneidechsen festgestellt.

7.3 Brutvögel

Während der drei Begehungen des Untersuchungsgebietes am 30. März sowie am 18. und 22. April wurden im Bereich der Vorhabensfläche keine Brutvögel festgestellt. Ein Brüten einiger Arten auf der Vorhabensfläche (z.B. Amsel, Singdrossel, Grasmücken) im Bereich der Gehölzstrukturen kann im weiteren Jahresverlauf jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu vermeiden, sind daher Rodungen von Gehölzen außerhalb der Brutsaison von Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahres vorzunehmen. Sollte die Rodung innerhalb der Vegetationsperiode notwendig werden, so sind die Gehölze vor der Rodung durch eine Fachperson auf besetzte Nester zu überprüfen. Eine Beseitigung der Gehölze kann dann nur nach festgestellter Beendigung der Bruten vorgenommen werden (V2).

Selbst bei einer dauerhaften ersatzlosen Beseitigung der Gehölze ist für die genannten Arten nicht von einem gravierenden Habitatverlust auszugehen, da im nahen Umfeld weitere geeignete Brutmöglichkeiten bestehen.

Fazit:

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 8.1) kommt es bei Fledermäusen und Brutvögeln nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 treffen somit nicht zu.

8 Maßnahmen

8.1 Vermeidungsmaßnahmen

- V1** Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu vermeiden, ist der Kellerraum unmittelbar vor dem Abriss auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu überprüfen. Sollten hierbei Fledermäuse aufgefunden werden, so sind diese durch eine Fachperson zu bergen und an geeigneter Stelle wieder auszusetzen.
- V2** Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungen von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode (Brutsaison) von Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahres vorzunehmen. Sollte eine Rodung von Gehölzen innerhalb der Vegetationsperiode notwendig werden, so sind diese vor der Rodung durch eine Fachperson auf besetzte Nester zu überprüfen. Eine Beseitigung der Gehölze kann nur nach festgestellter Beendigung der Bruten vorgenommen werden.

Fotodokumentation



Foto 1: Blick von Süden auf das B-Plangebiet
(Foto: Wiesner, 18.4.16)



Foto 2: Blick von Westen auf den Südteil des
B-Plangebietes (Foto: Wiesner, 18.4.16)



Foto 3: Fundament einer ehemaligen
Bebauung mit noch existentem Kellerraum
(Foto: Wiesner, 18.4.16)



Foto 4: Kellerraum (Foto: Wiesner, 18.4.16)

3409720

3409760

3409800

5720320

5720280

5720240



vbB-Plan-Fläche



Fotos 1 bis 4 in der Fotodokumentation

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Ing. Thomas Wiesner Friedenseck 12 01979 Lauchhammer		Datum	Name
	bearbeitet	23.04.2016	Wiesner
	gezeichnet	23.04.2016	Wiesner
	geprüft	23.04.2016	Wiesner
	23.04.2016	Unterschrift	

Auftraggeber:	Karte	1
Elvira Knöfel Frankenaer Weg 180 03238 Finsterwalde	Blatt-Nr.	

vbB-Plan "Neubau Wohnhaus Knöfel" in Finsterwalde	Lageplan
Artenschutzgutachten	

Kartengrundlage: Orthofoto von 2013	Maßstab: 1 : 500
-------------------------------------	------------------